

2.

Decret an die Stände,

den Staatshaushalts-Stat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1882 und 1883
betreffend.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigelegt:

- I. den Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1882 und 1883, bestehend aus:
dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat,
dem außerordentlichen Staatshaushalts-Stat und
den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Stat,

sowie

- II. den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1882 und 1883 unter ☉ nebst
Motiven

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen, und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung
in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 3. November 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könniger.